

B e i t r a g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Neunkirchener Gruppe vom 22.06.92 i. d. F. vom 23.12.96

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Neunkirchener Gruppe folgende

S a t z u n g

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für

- a) die Stadtteile Frauenricht, Halmesricht, Neunkirchen, Latsch, Brandweiher, Wiesendorf und Mallersricht der Stadt Weiden i. d. OPf.
- b) den Gemeindeteil Trippach der Gemeinde Weiherhammer

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Die Grundstücksfläche richtet sich - entsprechend dem Grundstücksbegriff in § 2 Abs. 1 WAS - im allgemeinen nach dem Grundbucheintrag.

Bei noch nicht abgeschlossener Vermessung des Grundstücks erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung des Bauamtes, wobei die Festsetzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung ab, so ist eine Berichtigung der Beitragsberechnung durchzuführen.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Verbandsgebiet festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (8) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (9) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. v. Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (10) Bei Beitragsnachberechnungen unter Berücksichtigung des nach § 18 vorgeschriebenen Verfahrens ist zu beachten: Bei Gebäuden, die nicht in Normalgeschosse unterteilt sind - Kinos, Hallen usw. - ergibt sich die Geschossfläche aus der m³-Zahl des umbauten Raumes geteilt durch 3,5.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,70 DM |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,80 DM |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennweite der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennweite der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennweite geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu lassen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennweite von

20 mm	2,35 DM/Monat
25 mm	3,25 DM/Monat
30 mm	4,40 DM/Monat
40 mm	6,40 DM/Monat
50 mm	14,00 DM/Monat
60 mm	18,00 DM/Monat
80 mm	30,00 DM/Monat
100 mm	40,00 DM/Monat
150 mm	55,00 DM/Monat

Die Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr beträgt pro Tag 2,00 DM.

§ 11 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Versorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,10 DM pro m³ entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 DM pro m³ entnommenen Wassers.
- (5) Die monatliche Mindestgebühr wird auf 4,20 DM je Wassereinheit festgesetzt. Für diese Mindestgebühr kann eine Freiwassermenge von monatlich 3 m³ je Wasserzähler entnommen werden.

Dies gilt für Gartengrundstücke nur für die Monate April bis September. Satz 2 gilt für erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Die Grundgebührenschild des § 9 a Abs. 2 wird für jeden Monat in voller Höhe erhoben, wenn der Zähler mindestens 15 Tage in Benutzung steht. Andernfalls entfällt die Grundgebühr.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils am 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von zwei Zwölftel der vorangegangenen Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Reserve-, Zusatz- und Löschwasserversorgung

Für Reserve-, Zusatz- und Löschwasseranschlüsse nach §§ 8 und 16 WAS gelten die §§ 8 bis 13 BGS-WAS entsprechend, soweit keine besonderen Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband getroffen werden. Der Zweckverband kann insbesondere die Einrichtung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses nach §§ 8 und 16 WAS davon abhängig machen, dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, hierfür anfallende zusätzliche Vorhaltekosten zu übernehmen.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18 Übergangsregelung

Ist bei Grundstücken, für die nach dem bisher geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschossfläche.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.03.1982 samt den ergangenen Änderungen außer Kraft.